



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Beförderungssituation in der Landespolizei Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4377

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 20. Oktober 2020 kamen die Gewerkschaft der Polizei, die Deutsche Polizeigewerkschaft und der Bund Deutscher Kriminalbeamter zu einem Treffen mit Spitzenvertreter*innen der Landesregierung aufgrund der seit zwischenzeitlich mehr als einem Jahrzehnt anhaltenden zugespitzten Beförderungssituation in der Landespolizei Sachsen-Anhalt zusammen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

1. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Beförderungssituation in der Landespolizei im Land Sachsen-Anhalt ein?

1.1 Wie ist der Umsetzungsstand des am 28. Juli 2020 beschlossenen Beförderungskonzeptes für die Jahre 2020 und 2021 aktuell zu bewerten?

Mit Kabinettsbeschluss vom 28. Juli 2020 hat die Landesregierung das Beförderungskonzept für die Jahre 2020 und 2021 beschlossen. Danach entfällt auf den Einzelplan 03 jeweils ein Beförderungsbudget in Höhe von 1.880.300 Euro.

Entsprechend den Abstimmungen innerhalb des Ressorts stehen der Landespolizei für 2020 insgesamt 1.380.300 Euro und für das Jahr 2021 insgesamt 1.460.300 Euro zur Verfügung. Im Zuge des Beförderungskonzeptes

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 15.03.2021)

2020 wurden mit Stichtag 31. Januar 2021 insgesamt 519.600 Euro für 149 Beförderungsmaßnahmen umgesetzt.

Eine Aufteilung des Beförderungsbudgets 2021 auf die Behörden und die Fachhochschule der Polizei wird derzeit erarbeitet.

1.2 Ist das auch für die Jahre 2020 und 2021 gleichbleibende Jahresbudget in Höhe von 5 Millionen Euro für die Beförderung der Landesbediensteten aller Ministerien ausreichend, um eine deutliche Trendwende in der Beförderungssituation in der Landespolizei vornehmen zu können - zudem unter Berücksichtigung eines etwaigen Personalaufwuchses?

Entsprechend der jährlichen Abfrage zum Beförderungsbedarf ergab sich zum Stichtag 1. Januar 2020 ein Beförderungsbedarf für die Landespolizei im finanziellen Umfang von insgesamt 6.156.200 Euro. Zum Stichtag 1. Januar 2021 betrug der Beförderungsbedarf der Landespolizei insgesamt 5.608.000 Euro. Dem steht ein jährliches Beförderungsbudget von jeweils 1.880.300 Euro für den Einzelplan 03 gegenüber.

2. Wie viele Polizeibeamt*innen wurden im letzten Jahr befördert und wie viele dieser Beamt*innen befanden sich zum Zeitpunkt der Beförderung in ihren letzten beiden Dienstjahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze? Bitte eine Differenzierung nach Polizeiverwaltung und Polizeivollzug vornehmen.

Im letzten Jahr konnten insgesamt 363 Beförderungs- und Höhergruppierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Davon wurden insgesamt 328 Beförderungsmaßnahmen im Polizeivollzug und 35 Beförderungs- und Höhergruppierungsmaßnahmen in der Polizeiverwaltung durchgeführt.

Drei Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte befanden sich zum Zeitpunkt der Beförderung in den letzten beiden Dienstjahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der beförderten Beamt*innen?

Beförderungen richten sich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Beamtinnen und Beamten. Zudem kann eine Beförderung nur in Anwendung des Grundsatzes der Bestenauslese gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) erfolgen. Bei den zu berücksichtigenden Wartezeiten ist zudem der weiterhin gültige Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 1995 anzuwenden, wonach Beförderungen nicht innerhalb von Zeitintervallen von weniger als zwei Jahren erfolgen dürfen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung besteht nicht, allerdings besteht ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung im Rahmen des Beförderungsverfahrens. Dabei wird in der Regel unter Zugrundelegung der dienstlichen Beurteilung ein entsprechendes Ranglistenverfahren durchgeführt, in dem die verfügbaren Beförderungsoptionen innerhalb einer Statusamtsgruppe an beförderungsfähige Beamtinnen und Beamte mit den besten Gesamtergebnissen vergeben werden.

4. Bei wie vielen Beamt*innen in der Landespolizei Sachsen-Anhalt liegen momentan die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Ernennung in ein anderes Amt mit einem höheren Endgrundgehalt vor?

Entsprechend der jährlichen Abfrage zum Beförderungsbedarf zum Stichtag 1. Januar 2021 sind insgesamt 1.499 Beförderungen im Polizeivollzug und in der Polizeiverwaltung entsprechend den beamtenrechtlichen Voraussetzungen rechtlich möglich.

4.1 Wie viele beförderungsfähige Polizeibeamt*innen in Sachsen-Anhalt nehmen derzeit Dienstposten im Rahmen einer Dienstpostenübertragung wahr, die deutlich höher bewertet und eingestuft sind, aber nicht die dafür entsprechende Vergütung erhalten?

Ausgehend davon, dass „deutlich höher bewertet“ dahin gehend ausgelegt wird, dass zwischen Statusamt und Wertigkeit des Dienstpostens mindestens zwei Stufen liegen, werden insgesamt 472 beförderungsfähige Polizeibeamt*innen auf deutlich höher bewerteten Dienstposten geführt. Diese teilen sich entsprechend der zum 1. Januar 2019 umgesetzten Polizeistrukturreform wie folgt auf:

	Höherwertiger Dienstposten (mind. zwei Stufen über Statusamt)
PI Magdeburg	138
PI Halle	107
PI Dessau	23
PI Stendal	135
PI ZD	36
LKA	24
FH Pol	8

4.2 Welche Dienstposten sind hiervon insbesondere betroffen?

Die betroffenen Dienstposten teilen sich entsprechend der zum 1. Januar 2019 umgesetzten Polizeistrukturreform wie folgt auf:

	Vorrangig betroffene Dienstposten
PI Magdeburg	Sb/- Einsatz oder Kriminalitätsbekämpfung Bündelungsdienstposten A 7-A 9 bzw. A 9-A 11 BesO; RBB, Sachgebietsleiter
PI Halle	Sb/- Einsatz oder Kriminalitätsbekämpfung Bündelungsdienstposten A 7-A 9 bzw. A 9-A 11 BesO; Leitende Einsatzbeamte, Führungsbeamte vom Dienst
PI Dessau	Sb/- Einsatz oder Kriminalitätsbekämpfung Bündelungsdienstposten A 7-A 9 bzw. A 9-A 11 BesO; Leitende Einsatzbeamte, Führungsbeamte vom Dienst
PI Stendal	Sb/- Einsatz oder Kriminalitätsbekämpfung Bündelungsdienstposten A 7-A 9 bzw. A 9-A 11 BesO; Leitende Einsatzbeamte, Führungsbeamte vom Dienst
PI ZD	Sb/- Einsatz und LFZ Bündelungsdienstposten A 7-A 9 bzw. A 9-A 11 BesO; Leitende Einsatzbeamte WSPRev,
LKA	Dienstposten der Besoldungsgruppe A 10 BesO
FH Pol	Lehrkräfte, Trainer, Fachhochschullehrer, Sb/-in Fortbildung, Fachkoordinator

5. Wie viele Polizeibeamt*innen gehen derzeit im Eingangsamt in Pension?

Im Jahr 2020 ist eine Polizeivollzugsbeamtin im Eingangsamt in den Ruhestand getreten. Mit Stand 1. Januar 2021 werden elf Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich momentan im Eingangsamt befinden, 2021 in den Ruhestand eintreten. Allerdings ist derzeit nicht abzusehen, wie sich hier die Beförderungssituation in diesem Jahr entwickelt.

6. Aus welchen Gründen wurden beförderungsbereife Polizeibeamt*innen bisher nicht befördert?

Aktuell möglich ist eine Beförderung, wenn zum Stichtag eine entsprechende Planstelle zur Verfügung steht, der Beamte/die Beamtin zum Stichtag einen höherwertigen Dienstposten im Rahmen einer Dienstpostenübertragung wahrnimmt, sich in der Erprobungszeit bewährt hat (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LBG LSA), die Wartefristen erfüllt sind und kein Beförderungsverbot oder Beförderungshindernis am Stichtag vorliegt.

Bei den zu berücksichtigenden Wartefristen ist zudem der weiterhin gültige Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 1995 anzuwenden, wonach Beförderungen nicht innerhalb von Zeitintervallen von weniger als zwei Jahren erfolgen dürfen.

Da sich Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Beamtinnen und Beamten richten, ist gerade in diesen Vergleichsgruppen der beförderungsbereifen Beamtinnen und Beamten eine differenzierte Auswahlentscheidung zu treffen. Eine komplette Beförderung aller beförderungsbereifen Beamtinnen und Beamten konnte bisher nicht umgesetzt werden.

7. Warum gelang es der Landesregierung über viele Jahre nicht, Polizeibeamt*innen in Sachsen-Anhalt adäquat ihrer Tätigkeiten zu entlohnen und somit einen spürbaren Abbau des Beförderungsstaus in der Polizei zu erreichen?

Die allgemeine Haushaltssituation ließ bisher eine Ausfinanzierung der Stellen in der Landespolizei nicht zu.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass beförderungsbereife – aber im Vergleich leistungsschwächere Beamtinnen und Beamte – nicht im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können und somit bisher auf Grundlage der Bestenauslese nicht befördert werden konnten.

8. Wie gedenkt die Landesregierung dem erheblichen Beförderungsstau entgegenzuwirken und unverzüglich Abhilfe zu schaffen?

Derzeit wird der gesamten Landesverwaltung ein jährliches Gesamtbeförderungsbudget i. H. v. 5 Mio. Euro für Beförderungen und Höhergruppierungen zur Verfügung gestellt.

Dem steht allerdings mit Stichtag 1. Januar 2021 ein Gesamtbeförderungsbedarf ausschließlich für die Landespolizei von über 5,6 Mio. Euro gegenüber. Die Ent-

scheidung, ob der Gesamtbeförderungsbedarf der Landespolizei gedeckt wird, bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

9. Welche Ergebnisse hatte das Treffen zwischen den Polizeigewerkschaften und Spitzenvertreter*innen der Landesregierung vom 20.10.2020?

9.1 Welche Maßnahmen wurden vereinbart, um den vorhandenen Beförderungsstau abzubauen?

9.2 Welche Bilanz kann die Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ziehen?

10. Beabsichtigt die Landesregierung ein Sonderbudget für die Landespolizei aufzulegen, um für eine entsprechende und schnelle Entlastung bezüglich der Beförderungssituation in Sachsen-Anhalt zu sorgen? Wenn ja, wann und in welcher Größenordnung?

Die Fragen 9 bis 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf der Grundlage der bei dem Treffen vereinbarten Analyse des IST-Standes stehen ca. 2,3 Mio. Euro für Beförderungsmaßnahmen im Jahr 2021 zur Verfügung.

11. Mit welchen langfristigen Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, zukünftig eine funktionsgerechte Bezahlung für alle Inhaber*innen von höherwertigen Stellen bei der Polizei dauerhaft zu gewährleisten?

Hierzu wäre perspektivisch eine Ausfinanzierung der Stellen anzustreben.

In der aktuellen Legislaturperiode hat der Haushaltsgesetzgeber jährlich 5 Mio. Euro für Beförderungen und Höhergruppierungen in der gesamten Landesverwaltung zur Verfügung gestellt. Dies ermöglichte einen kontinuierlichen Beförderungsprozess, der die Beförderung von Beamtinnen und Beamten entsprechend ihrer Leistung gewährleistet hat. Die Entscheidung, ob auch für die folgenden Jahre ein entsprechendes Beförderungsbudget zur Verfügung gestellt wird, bleibt dem im Juni 2021 zu wählenden Landtag vorbehalten.